



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 152-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.348

Eingereicht am: 11.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Marti (Bern, SP)
Dubler (Bern, GRÜNE)
Esseiva (Bern, FDP)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Müller (Adelboden, EVP)
Kullmann (Hünibach, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Zuständigkeit: gastgewerbliche Verfahren analog zu Baubewilligungsverfahren regeln

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzulegen, damit die Zuständigkeiten für das gastgewerbliche Bewilligungsverfahren im Wesentlichen gleich wie die Zuständigkeiten für das Baubewilligungsverfahren geregelt sind: Gemeinden mit entsprechender Fachkompetenz sollen auf Gesuch hin die volle Bewilligungskompetenz für den Gastgewerbebereich übernehmen können. Jedoch soll keine Gemeinde vom Kanton dazu verpflichtet werden können.

Begründung:

Die heutige gesetzliche Ordnung überträgt die Zuständigkeit für gastgewerbliche Bewilligungen ausschliesslich den Regierungsstatthalterämtern (vgl. Art. 31 Abs. 1 GGG, BSG 935.11). Im Unterschied dazu ermöglicht das Baugesetz (vgl. Art. 33 Abs. 3 BauG, BSG 721.0) eine differenzierte Handhabung: Gemeinden mit entsprechender Fachkompetenz und professioneller Bauverwaltung können auf Gesuch hin die volle Baubewilligungskompetenz übernehmen. Die Regelung im Baurecht hat sich bewährt und schafft einen guten Ausgleich zwischen Gemeindeautonomie und einheitlicher Rechtsanwendung. Gerade grössere Gemeinden verfügen bereits heute über die nötige Fachkompetenz und die politischen Strukturen, um diese Aufgaben im Gastgewerbebereich wahrzunehmen. Selbstverständlich ist damit nicht gemeint, dass die Bau-

behörden neu für die gastgewerblichen Bewilligungen zuständig sein sollen, sondern beispielsweise die kommunale Gewerbebehörde. Kleinere Gemeinden belassen diese bei den Statthalterämtern. Dadurch kann sichergestellt werden, dass jeweils die Behörde für die gastgewerblichen Bewilligungen zuständig ist, die einerseits die lokalen Gegebenheiten am besten kennt und andererseits politisch am besten legitimiert ist. Keine Gemeinde soll jedoch vom Kanton dazu verpflichtet werden können, diese Kompetenz zu übernehmen, wenn sie das nicht möchte. Ein positiver Nebeneffekt wäre zudem die Entlastung der Statthalterämter mit der grössten Arbeitsbelastung, ohne jedoch die kleineren Statthalterämter zu betreffen.

Der Regierungsrat hat sich in seinen Antworten auf frühere Motionen mit ähnlicher Zielsetzung (vgl. 2012.RRGR.721, 2013.RRGR.105, 2019.RRGR.102) jeweils gegen eine Änderung der Zuständigkeitsordnung im Gastgewerbebereich ausgesprochen. Den damaligen Argumenten ist Folgendes entgegenzuhalten:

- Der Regierungsrat betont, dass die heutige Regelung eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstelle. Dabei wird jedoch ausser Acht gelassen, dass auch bei Baubewilligungen – die ähnlich komplexe, interdisziplinäre Verfahren darstellen – eine differenzierte Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden möglich und praxiserprobt ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das im Bereich des Gastgewerbes ausgeschlossen sein sollte.
- Gastgewerbliche Bewilligungen haben wie die Baubewilligungen auch eine politische Dimension: Sie betreffen Standortpolitik, Ortsentwicklung, Lärmschutz, Sicherheit und die Gestaltung des öffentlichen Raums. Es ist eine Frage der demokratischen Legitimation, ob die Verantwortung für solche Fragen bei einer kantonalen oder bei einer kommunalen Behörde liegen soll.
- Die elektronische Abwicklung von Bewilligungsverfahren eröffnet neue Möglichkeiten zur Standardisierung bei gleichzeitiger Dezentralisierung. Der Regierungsrat selbst betont die Bedeutung digitaler Verfahren. Damit kann einer Praxiszersplitterung entgegengewirkt werden, auch wenn neben den zehn Statthalterämtern neu auch einige grössere Gemeinden für gastgewerbliche Bewilligungsverfahren zuständig sind. Damit entfällt ein zentrales Argument für die bisherige ausschliessliche Zuständigkeit bei den zehn Statthalterämtern.

Verteiler

– Grosser Rat